

## Der «europäische Rechtsanwalt» ist eine seltene europäische Erscheinung

Martin W. Huff\*

Freizügigkeit innerhalb Europas, innerhalb der EU und des EWR, wird allgemein als hohes Gut angesehen. Auch die Rechtsanwälte haben in den vergangenen Jahrzehnten darum gekämpft, dass nicht nur die Hochschuldiplome gegenseitig aner-

kannt werden, sondern auch die grenzüberschreitende Tätigkeit möglich wird. Gekämpft haben meist die Anwälte, die aus einem kleinen Staat in einem grossen Staat auftreten wollten. Mauern wollten dagegen gerne die Anwälte aufrichten, die – zum Teil –

---

\* Der Autor ist Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt a. M. und einer der beiden Chefredakteure der Frankfurter Zeitschriften des Verlags C. H. Beck, dort u. a. verantwortlicher Schriftleiter der «Neuen Juristischen Wochenschrift».

deutliche Angst vor dem stärker werdenden Wettbewerb hatten. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die Rechtsanwaltskammern in den einzelnen Staaten, die sich sehr unterschiedlich engagierten. Doch gut zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten des deutschen «Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland – EuRAG»<sup>1</sup> hat sich eine deutliche Ernüchterung auf beiden Seiten eingestellt.

Zumindest in Deutschland, aber auch in vielen anderen europäischen Ländern, spielen ausländische Kollegen, die auf Dauer in einem anderen Staat arbeiten, nur eine untergeordnete Rolle. So gehen Schätzungen dahin, dass in Deutschland nur rund 200 bis 300 ausländische Anwälte tatsächlich als deutsche Anwälte zugelassen sind. Die Zahl der in Kanzleien mit ihrem ausländischen Titel arbeitenden Kollegen dürfte allerdings hier deutlich höher liegen, spielt aber auch noch nicht die entscheidende Rolle. Drei Fälle kommen in der Praxis vor:

- die Tätigkeit im Grenzgebiet
- die Tätigkeit in einer grösseren Sozietät
- Anwälte mit der Doppelzulassung in zwei Staaten

Diese Entwicklung war durchaus vorauszusehen, auch wenn im deutschen Gesetzgebungsverfahren, wie auch schon bei dem Erlass der Richtlinie, zum Teil mit «Horrorzenarien» gearbeitet wurde. Insgesamt aber zeigt die nachfolgende Darstellung, dass ein Teil der Schwierigkeit sicherlich auch daher rührt, dass die Verfahren zur Freizügigkeit nicht gerade einfach gestaltet sind und schon ein gewisser Wunsch nach einer dauernden Tätigkeit in einem anderen Staat vorhanden sein muss, will man die Hürden überwinden.

Zur Vorgeschichte: Am 14. 3. 1998 trat die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Niederlassungsrichtlinie), in Kraft, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen war. Eine Nichtigkeitsklage aus Luxemburg hat der EuGH mittlerweile in vollem Umfang abgewiesen.<sup>2</sup> Auf den Tag genau zwei Jahre später, am 14. 3. 2000 – und damit am letzten Tag der Umsetzungsfrist –, ist das deutsche Gesetz in Kraft getreten.

Bereits vor In-Kraft-Treten des EuRAG war die grenzüberschreitende Dienstleistung aus den EU-Mitgliedstaaten im Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz (RADG), ebenfalls als Umsetzung einer Richtlinie, geregelt. Kern war, dass ein aus Sicht des aufnehmenden Staates der ausländische Rechtsanwalt berechtigt war, im Recht seines Herkunftsstaates, im europäischen Recht und im Recht eines Drittstaates zu beraten. Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des deutschen Rechts waren ihm jedoch versagt. Zulassungen nach diesem Gesetz haben nie eine grosse Bedeutung erlangt.

Mit der Einführung des EuRAG werden die Voraussetzungen für die Integration europäischer Anwälte in die deutsche Anwaltschaft erleichtert. Die Möglichkeiten der Berufsausübung für europäische Anwälte in Deutschland sind in diesem Gesetz zusam-

men gefasst: Neben der Neuregelung des Niederlassungsrechts umfasst das EuRAG auch das zuvor im RADG geregelte Dienstleistungsrecht für europäische Rechtsanwälte in Deutschland. Gemäss § 1 gilt das EuRAG für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in den Mitgliedstaaten geführten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte). Die alleinige Befugnis, den Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, reicht daher nicht aus. Der Anwalt muss die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen. Die zulässigen Berufsbezeichnungen sind in einer Anlage zu § 1 EuRAG aufgeführt und übernehmen den Katalog aus Art. 1 II der Richtlinie, unter Einschluss der EWR-Staaten und mit Ausnahme der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt für die deutschen Anwälte. Der Rechtsanwalt muss dabei zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sein.

Das EuRAG erleichtert für den in § 1 EuRAG aufgeführten Personenkreis die Niederlassung als Rechtsanwalt in Deutschland. Zum einen darf der europäische Rechtsanwalt – entgegen der Regelung des § 206 I BRAO a. F. – nunmehr als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auch im deutschen Recht rechtsberatend und -vertretend tätig werden. Zum anderen kann er unter erleichterten Voraussetzungen zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Der europäische Rechtsanwalt muss gem. § 2 I 1 EuRAG die Aufnahme in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer beantragen und bei dieser Mitglied werden. Als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt darf er nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gem. §§ 1 bis 3 BRAO ausüben (§ 2 I 2 EuRAG), somit in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten.

Nach § 5 I EuRAG hat der niedergelassene europäische Rechtsanwalt die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Ist er danach berechtigt, die Berufsbezeichnung «Rechtsanwalt» zu führen, hat er zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. Derzeit gibt es die Berufsbezeichnung «Rechtsanwalt» in Österreich, Liechtenstein und teilweise in Belgien und Italien. Ein österreichischer Rechtsanwalt aus dem Kammerbezirk Wien müsste daher unter der Berufsbezeichnung «Rechtsanwalt – Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien» auftreten.

Schwierigkeiten kann es dann geben, wenn es um die Frage geht, was mit dem Widerruf bzw. dem Widerruf der Zulassung im Herkunftsstaat ist. Hier gibt es eine Reihe offener Fragen, die an dieser Stelle nicht diskutiert werden können.

Für den niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt gelten die Vorschriften der BRAO hinsichtlich seiner beruflichen Stellung entsprechend § 6 I EuRAG. Er ist daher berechtigt, sich zu sozialisieren oder kann eine Rechtsanwalts-GmbH/-AG gründen. Durch die Verweisung auf den Vierten Teil der BRAO wird sichergestellt, dass den europäischen Rechtsanwälten das in der Niederlassungsrichtlinie zwingend vorgesehene aktive Wahlrecht zusteht.

Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, hat er dies der in Deutschland zuständigen Stelle mitzuteilen, § 8 I EuRAG. Dies gewährleistet die Überwachungsmöglichkeit der Präsenz ausländischer Sozietäten in Deutschland. Er kann gem. § 8 III EuRAG die Bezeichnung des Zusammenschlusses im Rechtsverkehr angeben, hat dann aber auch die Rechtsform des Zusammenschlusses anzugeben. § 8 II EuRAG sieht vor, dass der einzelne Anwalt auch dann haftet, wenn durch den Zusammenschluss eine Haftung ausgeschlossen ist, es sei denn, es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung nach deutschem Recht. Dies trägt dem Mandantenschutz Rechnung und verpflichtet den niedergelassenen europäischen Anwalt in zumutbarer Weise.

### Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft

Der europäische Anwalt kann sich je nach Art und Dauer seiner Tätigkeit als niedergelassener europäischer Anwalt in Deutschland unter unterschiedlichen Voraussetzungen zur deutschen Rechtsanwaltschaft zulassen (Vollintegration).

Die §§ 11 und 12 EuRAG regeln die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit im deutschen Recht. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt muss danach eine mindestens dreijährige Tätigkeit im deutschen Recht, einschliesslich des Gemeinschaftsrechts, in Deutschland nachweisen. Die Tätigkeit muss effektiv und regelmässig erfolgt sein, § 11 I 1 EuRAG. Effektiv ist die Tätigkeit daher, wenn sie tatsächlich ausgeübt wird, regelmässig, wenn sie ohne grössere zeitliche Unterbrechungen erfolgt. Hier gibt es eine Reihe theoretischer Probleme, die aber bisher bei den wenigen Zulassungen kaum eine Rolle gespielt haben, wie aus den einzelnen Kammern zu hören ist. Der vom Gesetzgeber gewählte offene Gesetzestext spricht jedoch dafür, dass jegliche Betätigung im deut-

schen Recht – auch wenn sie lediglich auf einem eng umgrenzten Rechtsgebiet erfolgt – für eine effektive Tätigkeit ausreicht. Welche Probleme der Begriff «regelmässig» mit sich bringt, zeigt die umfangreiche Begriffsbeschreibung in § 11 II und III EuRAG.

Der Antragsteller hat die Art und Dauer der Tätigkeit im deutschen Recht nach den Vorgaben des § 12 EuRAG nachzuweisen. Er muss insbesondere Falllisten der von ihm bearbeiteten Mandate vorlegen. Zudem muss er ein Rechtsgespräch bei der Kammer seines Bezirks führen. Das Gespräch selbst soll nicht die Rechtskenntnisse des Bewerbers prüfen, sondern vielmehr Umfang und Art der bisherigen Tätigkeit deutlich machen. Ausserdem soll überprüft werden, ob der Antragsteller auch in Zukunft die bisher von ihm ausgeübte Anwaltstätigkeit fortführen kann. Deswegen sind die Gegenstände des Gesprächs der beruflichen Praxis des Antragstellers zu entnehmen, § 15 S. 2 EuRAG.

Die Vollintegration kann ausserdem nach wie vor über das Ablegen der Eignungsprüfung erfolgen. Zu diesem Zweck wurden die Vorschriften des Eignungsprüfungsgesetzes in die §§ 16 ff. EuRAG integriert. Voraussetzung ist hier nicht, dass der Bewerber zunächst niedergelassener europäischer Rechtsanwalt war. Er muss lediglich zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt sein.

Das EuRAG regelt auch die dienstleistende Tätigkeit von Rechtsanwälten aus der EU und dem EWR in Deutschland. Zu diesem Zwecke wurden die Vorschriften aus dem Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz in die §§ 25 ff. EuRAG integriert. Neu eingeführt wird als Pendant zum Begriff «niedergelassener europäischer Rechtsanwalt» der Begriff des «dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts», § 25 I EuRAG.

Im Ergebnis kann man festhalten: Zwar gibt es in Deutschland durchaus ein liberales Berufsrecht, aber die Niederlassung spielt in der Praxis der rund 120 000 deutschen Anwälte keine ausschlaggebende Rolle.

<sup>1</sup> BGBl. 2000 Teil I S. 182, ausführlich dazu Lach, NJW 2000, 1609.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 7. 11. 2000 – C-168/98 = EuZW 2000, 751.